

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

DPAM B - DPAM B Balanced Strategy

549300OIO6AZUTR35M03

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung beinhaltet kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem Umweltziel und in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel und in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen** getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mithilfe von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird überprüft, ob die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er mindestens 75 % seines Nettovermögens in (1) Organismen für gemeinsame Anlagen oder deren Teilfonds (nachstehend gemeinsam als „OGA“ bezeichnet) investiert, die von DPAM oder von Drittverwaltern verwaltet werden und die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben und/oder die nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung 2019/2088 anstreben (indirekte Investitionen); und/oder (2) in Wertpapiere, die die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen (direkte Investitionen).

Schließlich strebt der Teilfonds durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess die Förderung vorbildlicher Verfahren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung aller vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, entsprechen den verbindlichen Anlagebeschränkungen:

• **Für Direktinvestitionen (in Aktien oder Unternehmensanleihen):**

a) Ein Null-Engagement in Unternehmen, die als nicht den internationalen Standards (Global Standards) entsprechend beurteilt werden;

b) Ein Null-Engagement in Unternehmen, die gemäß den Bestimmungen und Grenzen der Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten von DPAM an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind (verfügbar über die Website <https://www.dpaminvestments.com/documents/controversial-activity-policy-enBE> (Controversial Activities Policy)) und;

c) Ein Null-Engagement in Unternehmen, die mit schwersten ESG-Kontroversen konfrontiert sind;

• **Für Direktinvestitionen (in Staatsanleihen):** Ein Null-Engagement in Emittenten, die nicht die demokratischen Mindestanforderungen erfüllen.

• **Für Investitionen in OGAs:** Positionen gegenüber Teilfonds, die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben, und/oder OGA-Teilfonds, die nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung 2019/2088 anstreben.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ (s. u.).

● **Welche nachhaltigen Anlageziele verfolgt das Finanzprodukt unter anderem und wie tragen die getätigten Investitionen zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen vorzunehmen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt insbesondere verfolgt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen vorzunehmen.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen vorzunehmen.

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen vorzunehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Sie wird von EU-spezifischen Kriterien begleitet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja,

• Für Direktinvestitionen (in Aktien oder Unternehmensanleihen):

Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachstehend „PAI“), die in Tabelle 1 in Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind.

Die PAI sind eng verbunden mit der Verpflichtung der DPAM, die nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds durch Vermeidung von Aktivitäten oder Verhaltensweisen, die das nachhaltige, inklusive Wachstum erheblich beeinträchtigen können, zu reduzieren. Diese Verpflichtung ist von Beginn an Bestandteil des gesamten Research- und Anlageverfahrens.

Konkret bedeutet dies, dass die PAI in die verschiedenen Phasen zum Aufbau des Teilfonds vorab durch die Ausschlüsse und das sich daraus ergebende wählbare Universum integriert werden (i), und durch das Anlageverfahren durch die grundlegenden Analysen, die Überwachung der Kontroversen und den ständigen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird (ii):

1) Erstens, in Bezug auf die ökologischen PAI:

a) Sie werden auf der Ebene der Emittenten, in die investiert wird, analysiert und überwacht, vor allem hinsichtlich der PAI in Verbindung mit Treibhausgasemissionen und mit der Energiebilanz, vor allem durch Recherchen von DPAM im Rahmen von Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD).

b) Sodann umfasst der Filter bezüglich der Konformität mit den internationalen Standards (Global Standards) einen Filter für den Umweltschutz.

c) Außerdem beinhalten der Filter und die Analyse aufgrund der wichtigsten ESG-Kontroversen, in die Unternehmen verwickelt sein können, auch die Kontroversen im Zusammenhang mit Umweltfragen, wie die Umweltauswirkungen von Unternehmenstätigkeiten (Emissionen, Abfälle, Energienutzung, Biodiversität und Wasserverbrauch), die Umweltauswirkungen auf die Versorgungskette und die Auswirkung der Produkte und Dienstleistungen (Kohlenstoff- und ökologische Auswirkungen).

2) Zweitens werden die sozialen PAI systematisch nach den folgenden Recherche- und Anlageverfahrensschritten analysiert:

a) Der Filter bezüglich der Konformität mit den internationalen Standards (Global Standards) betrifft die Menschenrechte, das Arbeitsrecht und die Korruptionsbekämpfung.

b) Der Filter zum Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind (gemäß der Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten von DPAM (online einsehbar unter <https://www.dpaminvestments.com/documents/controversial-activity-policy-enBE> (Controversial Activities Policy)).

c) Außerdem beinhalten der Filter und die Analyse aufgrund der wichtigsten ESG-Kontroversen, in die Unternehmen verwickelt sein können, auch die Kontroversen im Zusammenhang mit sozialen Fragen, also der Gesellschaft und der Gemeinschaft, dem Kunden und dem Personal inbegriffen sein können, sowie Kontroversen im Zusammenhang mit Fragen der Unternehmensführung wie Geschäftsethik, einschließlich Korruption und Schmiergeldzahlungen.

• **Für Direktinvestitionen (in Staatsanleihen):**

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die PAI in Bezug auf Umwelt und Soziales, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind.

Das erste PAI-Kriterium bezieht sich auf die Umweltproblematik und konzentriert sich auf die Intensität der Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird. Der Indikator ist Bestandteil des Nachhaltigkeitsmodells auf Länderebene, das DPAM für seine Staatsanleihen-Strategien entwickelt hat. Er fließt daher in den Nachhaltigkeits-Score des Landes ein und kann diesen positiv oder negativ beeinflussen, je nachdem, wie hoch er ist und wie er sich im Vergleich zu anderen emittierenden Ländern entwickelt. Die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsbewertung der Länder werden gemäß der Anlagepolitik von DPAM in den betreffenden Ländern diskutiert. Zugänglich über die Website <https://www.dpaminvestments.com/documents/engagement-policy-enBE> (Engagement Policy).

Das zweite PAI-Kriterium ist mit der sozialen Problematik verbunden und konzentriert sich auf Verstöße in sozialen Fragen. Unser Nachhaltigkeitsmodell für das Land beobachtet mehrere Indikatoren zu diesem Thema, wie z. B. die Achtung der bürgerlichen Freiheiten und politischen Rechte, die Achtung der Menschenrechte und das Ausmaß an Gewalt im Land, die Einhaltung der wichtigsten Arbeitsrechtskonventionen, die Frage der Chancengleichheit und der Verteilung des Wohlstands etc. Diese unterschiedlichen Indikatoren fließen in den Nachhaltigkeits-Score des Landes ein und können diesen positiv oder negativ beeinflussen, je nachdem, wie hoch er ist und wie er sich im Vergleich zu anderen emittierenden Ländern entwickelt. Die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsbewertung der Länder werden gemäß der Anlagepolitik von DPAM in den betreffenden Ländern diskutiert. Zugänglich über die Website <https://www.dpaminvestments.com/documents/engagement-policy-enBE> (Engagement Policy).

• **Für Investitionen in OGA:** je nach Berücksichtigung der PAI durch den zugrunde liegenden OGA.

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds unter seinen ESG-Investitionen in OGA investieren, die als Finanzprodukte klassifiziert sind, die unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben und/oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der Verordnung 2019/2088 verfolgen.

Nach ihrer Klassifizierung könnten diese OGA möglicherweise einige der PAI auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgelistet sind.

Die PAI und die Art und Weise, wie sie berücksichtigt werden, können sich je nach OGA unterscheiden.

Der DPAM-Ansatz und die DPAM-Verfahren sind in ihren Richtlinien für nachhaltiges und verantwortungsvolles Investieren und im TCFD-Bericht ausführlicher beschrieben. Diese sind zugänglich über die Links <https://www.dpaminvestments.com/documents/sustainable-and-responsible-investments-policies-enBE> (Sustainable and Responsible Investments Policy) und <https://www.dpaminvestments.com/documents/tcdf-report-enBE> (TCFD Report).

Die Informationen zu den von dem Teilfonds berücksichtigten PAI werden im Bericht von DPAM B, SICAV verfügbar sein, zu der der Teilfonds gehört.

Nein

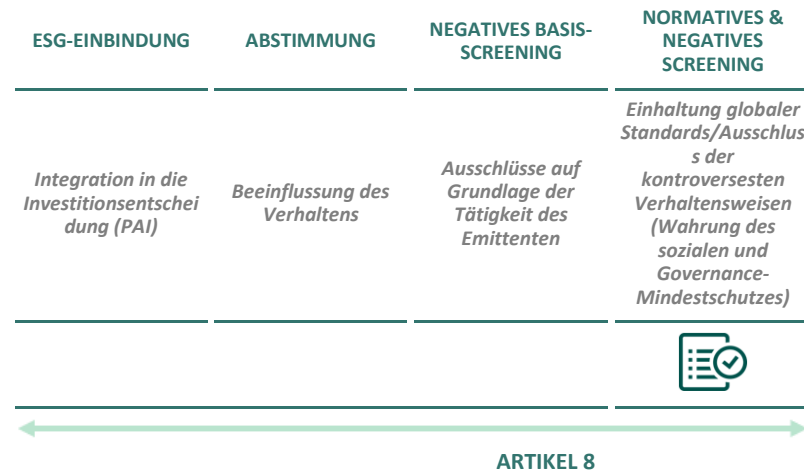


Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale über Ausschlüsse, das Fundamentalresearch, die Ausübung des Stimmrechts und über die Aufnahme eines Dialogs gemäß den am Ende dieses Abschnitts schematisch dargestellten Phasen des Portfolioaufbaus.

Eine allgemeinere Beschreibung der Anlagestrategie des Teilfonds ist der Einzelbeschreibung des Teilfonds im Prospekt der SICAV zu entnehmen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



● Welche Einschränkungen werden in der Anlagestrategie festgelegt, um die Investitionen so auszuwählen, dass jedes der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wird?

• Für Direktinvestitionen (in Aktien oder Unternehmensanleihen):

Die verbindlichen Anlagebeschränkungen gelten a) für Unternehmen, die nicht mit den unten beschriebenen Grundsätzen der Global Standards übereinstimmen, b) für Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, und c) für Unternehmen, die in ESG-Kontroversen maximaler Schwere verwickelt sind:

a) Übereinstimmung des Portfolios mit den internationalen Vorschriften (Global Standards): Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nicht mit den 10 Prinzipien des Global Compact und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen, den ILO-Instrumenten, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den zugrunde liegenden Konventionen und Verträgen übereinstimmen.

b) Ausschluss von Werten, die in kontroverse Aktivitäten involviert sind: Der Teilfonds schließt Werte aus, deren Aktivitäten in der Herstellung, Nutzung oder Haltung von Antipersonenminen, Streumunition, Munition und Abschirmung mit angereichertem Uran, chemischen oder biologischen Waffen besteht. Der Teilfonds schließt außerdem Werte von Unternehmen aus, die ein materielles Engagement in die Herstellung oder den Vertrieb von Tabak oder Rohstoffen und Ausrüstung haben, die für die Tabakproduktion, die Kohleförderung für Kohlekraftwerke oder die Energieerzeugung aus Kohle erforderlich sind.

Diese Ausschlüsse und ihre Anwendungsschwellen werden ausführlicher beschrieben in der Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten von DPAM (Abschnitt über „herkömmliche“ Strategien), erhältlich über den Link <https://www.dpaminvestments.com/documents/controversial-activity-policy-enBE> (Controversial Activities Policy).

c) Ein Engagement des Portfolios in Unternehmen, die mit ESG-Kontroversen maximaler Schwere konfrontiert sind: Unternehmen, die mit Kontroversen maximaler Schwere konfrontiert sind, können nicht für die Investition ausgewählt werden.

Ausschlusslisten mit den verschiedenen Unternehmen, die aufgrund der oben beschriebenen Kriterien a), b) und c) ausgeschlossen sind, werden regelmäßig aktualisiert und fließen in die Kontrollsysteme für die Anlagen im Portfolio ein.

Ausschlüsse von Werten aufgrund von verbindlichen Kriterien der Anlagestrategie gelten sowohl zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Position als auch während des Haltens der Position im Portfolio.

Bei jeder Erhebung von Datensätzen erstellt DPAM Ausschlusslisten, die mindestens alle drei Monate und bei Verschlechterung der Position ad hoc aktualisiert werden. Es gibt eine Ausschlussliste aufgrund von verbindlichen Elementen und aufgrund von Strategieguppen, wobei DPAM eine ähnliche Investitionsausschluss-/Beschränkungsschwelle anwendet. Die DPAM-Abteilung Risikomanagement hat den Auftrag, die erforderlichen Präventionsmechanismen (Ex-ante-Risiko) und Kontrollmechanismen (Ex-post-Risiko) anzuwenden, damit die Ausschlusslisten effektiv in den Anlageportfolios der DPAM-Strategien umgesetzt werden.

DPAM nutzt die ESG-Recherche von Nicht-Finanz-Ratingagenturen, um die Schwere der Kontroversen zu beurteilen, mit denen die Unternehmen konfrontiert sind, und schließt die schwerwiegendsten aus. DPAM erstellt auch interne Analysen zu ESG-Kontroversen, mit denen die Unternehmen konfrontiert sind. DPAM behält sich das Recht vor, auch Unternehmen auszuschließen, bei denen es davon ausgeht, dass sie in hinreichend schwere Kontroversen involviert sind.

Bei einer Verschlechterung des ESG-Profiles eines Unternehmens, die zu seiner Herabstufung auf den Status der Nichtkonformität (Global Standards) führt, oder bei Auftreten einer Kontroverse maximaler Schwere bezüglich des Unternehmens wird der Anlageverwalter die betreffende Anlage im Interesse der Aktionäre des Teilfonds innerhalb von drei Monaten abstoßen.

- **Für Direktinvestitionen (in Staatsanleihen):**

Der Teilfonds investiert nicht in Ländern, die nicht ein Mindestmaß an demokratischen Werten erfüllen. Um festzustellen, ob ein Land diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, wendet der Anlageverwalter eine Methode an, die hauptsächlich auf den Klassifizierungen des International NGO Freedom House („unfrei“) und der Economist Intelligence Unit („autoritär“) beruht.

Dieser Ausschluss und die zugrunde liegende Methodik werden ausführlicher beschrieben in der Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten von DPAM (Abschnitt über „Staatsanleihen“), erhältlich über den Link <https://www.dpaminvestments.com/documents/controversial-activity-policy-enBE> (Controversial Activities Policy).

- **Für Investitionen in OGA:** je nach Berücksichtigung der PAI durch den zugrunde liegenden OGA.

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds unter seinen ESG-Investitionen in OGA investieren, die als OGA klassifiziert sind, die unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben und/oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der Verordnung 2019/2088 verfolgen.

Bei der Auswahl dieser OGA für den Teilfonds berücksichtigt DPAM daher die Integration von Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung durch den Drittverwalter bei der Verwaltung dieser OGA. Die Anlagestrategie und die Methodik zur Auswahl von ESG- und/oder nachhaltigen Investitionen durch Drittmanager kann von einem OGA zum anderen variieren.

Die Liste der Organismen für gemeinsame Investitionen, in die der Teilfonds investieren darf, wird regelmäßig von DPAM und auf Ad-hoc-Basis im Falle einer Verschlechterung aktualisiert.

Mindestens einmal jährlich führt DPAM eine Analyse der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Investitionen durch, um zu überprüfen, inwieweit deren Auswahlmethodik mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, die der Teilfonds bewerben will, in Einklang steht.

Darüber hinaus führt DPAM einen regelmäßigen Dialog mit den Managern dieser Organismen für gemeinsame Investitionen.

Wenn ein OGA gemäß den Angaben in seinem Prospekt oder Informationsdokument nicht mehr die oben genannte Klassifizierung (Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung 2019/2088) aufweist, wird DPAM die Anlage in den betreffenden OGA im Interesse der Aktionäre des Teilfonds innerhalb von sechs Monaten verkaufen, wenn dieser Verkauf notwendig ist, um auf globaler Ebene des Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale einzuhalten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie viel muss das Finanzprodukt mindestens investieren, um seinen Anlagehorizont vor der Umsetzung dieser Anlagestrategie zu verringern?**

nicht anwendbar

● **Welche Strategie wird verfolgt, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu bewerten?**

• **Für Direktinvestitionen (in Aktien oder Unternehmensanleihen):**

Die Kriterien einer guten Unternehmensführung sind integraler Bestandteil der Politik der Portfoliostrukturierung, der nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investitionspolitik von DPAM; sie sind über die verschiedenen, in dem vorstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen Schritte in den Investitionsentscheidungsprozess integriert.

DPAM berücksichtigt diese Kriterien wie folgt:

i. Das Portfolio entspricht den internationalen Standards (Global Standards): Die Korruptionsbekämpfung ist eines der vier Hauptthemen der 10 Grundsätze des UN-Weltpakts.

ii. Die Exposition des Portfolios gegenüber ESG-Kontroversen maximaler Schwere: Die Kriterien einer guten Unternehmensführung (Geschäftsethik, politische Lobbyarbeit, Unternehmensführung, Korruption und Rechenschaftspflicht der Führungsgremien in Bezug auf ESG-Kriterien) sind Gegenstand der Analyse der Kontroversen, ihrer Schwere und der Abhilfemaßnahmen.

iii. Qualitativer ESG-Ansatz: Das grundsätzliche DPAM-Research widmet sich größtenteils Fragen der Governance und der Unternehmensführung.

iv. Die Abstimmungspolitik von DPAM trägt zur Förderung guter Verfahrensweisen im Bereich Unternehmensführung bei (Gewaltenteilung, Unabhängigkeit und Eignung des Verwaltungsrats, Respektierung der Rechte der Minderheitsaktionäre, Qualität des internen und externen Audits etc.).

Die Einstellungspolitik von DPAM ist mit dieser Abstimmungspolitik verbunden und wendet ihre Prinzipien an. Fragen zur Governance sind ebenfalls ein integraler Bestandteil der Überwachung der Investitionen, insbesondere über die Abstimmungspolitik und die Anlagepolitik von DPAM, die online einsehbar sind unter <https://www.dpaminvestments.com/documents/dpam-voting-policy-enBE> (Voting policy) und <https://www.dpaminvestments.com/documents/engagement-policy-enBE> (Engagement Policy) ..

• **Für Direktinvestitionen (in Staatsanleihen):**

Die Kriterien der guten Governance wie der Wahlprozess, die bürgerlichen Freiheiten, die nationale und lokale demokratische Governance sind in die Modelle integriert, die vom International NGO Freedom House und The Economist Intelligence Unit verwendet werden.

• **Für Investitionen in OGA:** je nach Berücksichtigung der PAI durch den zugrunde liegenden OGA.

Die Förderung von ökologischen und sozialen Merkmalen durch Investitionen in OGA erfolgt über OGA, die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne dieser Verordnung haben.

Gemäß Verordnung 2019/2088 müssen die Unternehmen, in denen die Investitionen von diesen OGA getätigt werden, Verfahrensweisen einer guten Governance anwenden. Die Art und Weise, wie die Einhaltung dieser Vorschrift überprüft wird, kann sich je nach OGA unterscheiden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt in %:

- der **Umsatzerlöse**, um den Anteil der Erträge aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, widerzuspiegeln;

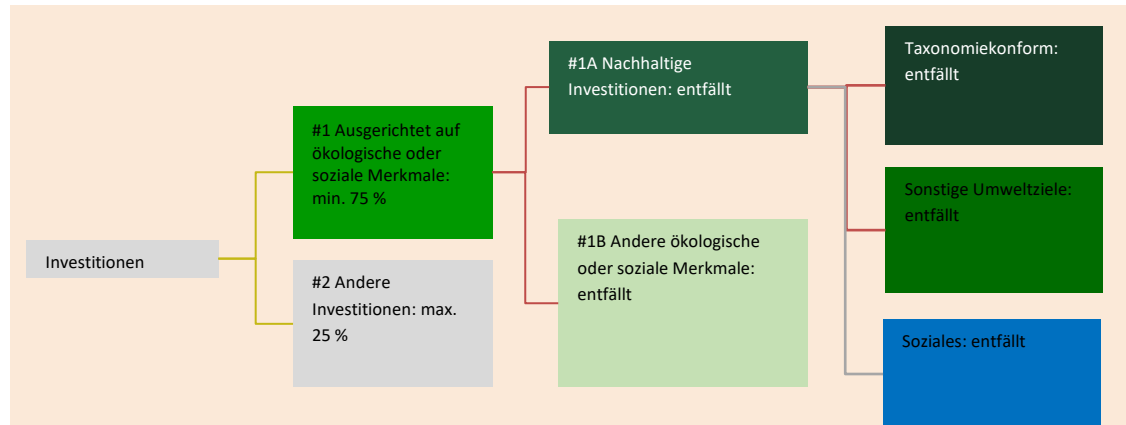
- **Investitionsausgaben** (CapEx), um die umweltfreundlichen Investitionen aufzuzeigen, die von den Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, getätigt werden, z. B. für die Transformation zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft;

- der **Betriebsausgaben** (OpEx), um die umweltfreundlichen Betriebsaktivitäten der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, widerzuspiegeln.

Durch die Anwendung der oben beschriebenen Anlagestrategie investiert der Teilfonds mindestens 75 % seines Vermögens:

- in Wertpapiere, die den von ihm geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen; oder

- in OGA, die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 bewerben oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 derselben Verordnung 2019/2088 verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern können durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden?**

Die Derivate, die gegebenenfalls zur Erreichung der Anlageziele verwendet werden, werden nicht eingesetzt, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu bewerben.



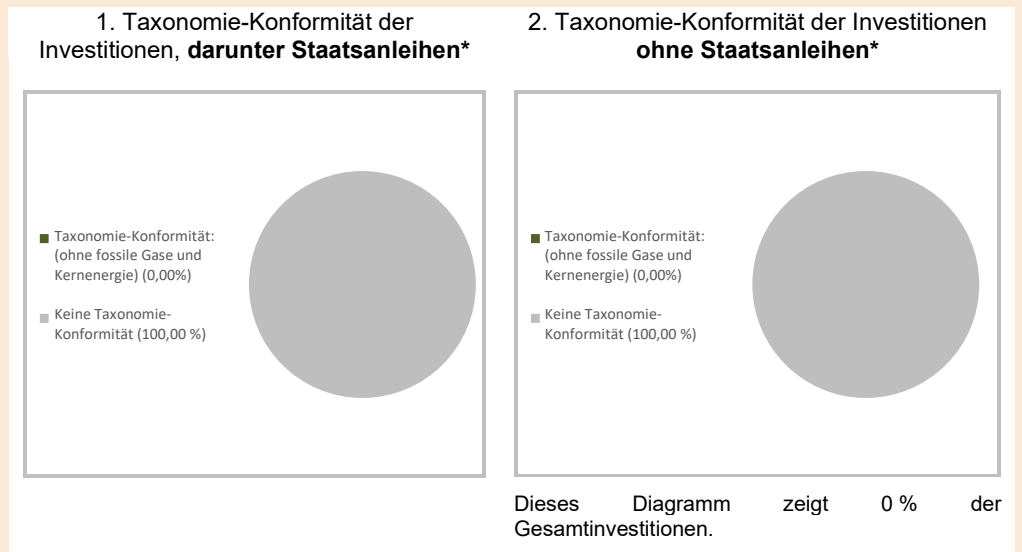
In welchem Ausmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen und geht keine Verpflichtung ein, seine Investitionen an die europäische Taxonomie anzupassen.

- **Ist das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie investiert, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

Ja
 In fossilem Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen vorzunehmen oder in ermöglichende und/oder Übergangstätigkeiten zu investieren.

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie werden nur dann mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Abschwächung des Klimawandels“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblichen Schaden zufügen – siehe die Erläuterungen am linken Rand. Die gesamten Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen oder nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, vorzunehmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen oder nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, vorzunehmen.



Welche Investitionen fallen unter die Kategorie "#2 Andere Investitionen", was ist ihr Zweck und gelten für sie ökologische oder soziale Mindestgarantien?

Die verbindlichen ESG-Screenings, die entsprechend der oben beschriebenen Anlagestrategie durchgeführt wurden, gelten für den gesamten Teilfonds, mit Ausnahme von:

- Flüssigen Mitteln (ohne Schatzwechsel)

- Derivaten

- Emittenten (einschließlich OGA), die keine ausreichenden Informationen berichten oder unzureichend von ESG-Researches abgedeckt sind, um ihre ökologischen und/oder sozialen Merkmale beurteilen zu können.

Der Teilfonds kann in diese Arten von Vermögenswerten investieren oder diese zur Umsetzung der Investitionsziele, zur Portfolio-Diversifikation, zur Liquiditätssteuerung sowie zur Deckung der Risiken halten.

Dieser restliche Anteil wird 25 % des Teilfonds nicht überschreiten.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entspricht, die es bewirbt?

entfällt

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode jederzeit sichergestellt?***

entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.funds.dpainvestments.com/funds.html> (Fonds/Teilfonds/Aktienklasse/ Rubrik „Transparenz im Bereich der Nachhaltigkeit“).